

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 202/0080/SW/2017/XI/1

**Vorlage
des Magistrats
betreffend**

Allgemeine Energielieferbedingungen des Magistrats der Stadt Hattersheim am Main, Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main (AGB) für die Stromlieferung im Arealnetz Baugebiet Südwest ab 1. Mai 2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Allgemeinen Energielieferbedingungen des Magistrats der Stadt Hattersheim am Main, Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main (AGB) für die Stromlieferung im Arealnetz Baugebiet Südwest ab 1. Mai 2017 wird beschlossen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der beschlossenen Anpassung der Strompreise zum 1. Mai 2017 (Drucksache Nr. 169) und dem Kooperationsmodell mit der Süwag Energie AG (Drucksache Nr. 167) ist es erforderlich, die bestehenden Vertragsverhältnisse an die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen des Energiemarktes anzupassen.

Die vorgelegten „Allgemeinen Energielieferbedingungen“ regeln das zwischen „Stadt“ und „Kunde“ begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Stromlieferung (wie z. B. Lieferbeginn, Preisänderungen, Messeinrichtungen, Laufzeit und Kündigung). Gesetzliche Grundlagen bilden das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Die Festlegung der „Allgemeinen Energielieferbedingungen“ erfolgte außerdem in Abstimmung mit dem zukünftigen Kooperationspartner.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main (Eigenbetriebsatzung) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen.

Hattersheim am Main, 11. April 2017

-SW-

Klaus Schindling
Bürgermeister